

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 25.04.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

54.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samt- gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2012	111
55.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2012	114
56.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2012	117
57.	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Was- ser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung	120
58.	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Benut- zungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemein- schaftshaus der Gemeinde Wolsdorf vom 20.01.1994	121
59.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2012	122
60.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2012	125
61.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2012	128

B. Nichtamtlicher Teil

54.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 19.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.855.100,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.360.000,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.808.300,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.054.400,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 21.500,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 217.800,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 196.300,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 164.400,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 196.300,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Samtgemeinde Grasleben wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.500.300,-- Euro erhoben. Davon wird gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt und die andere Hälfte nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Grasleben, den 19.12.2011

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Nitsche

(L. S.)

(i. V. Nitsche)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG, § 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/401 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.04.2012 bis 30.04.2012

und vom 02.05.2012 bis 07.05.2012

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 20.04.2012

gez. Nitsche

ABI-Nr. 13 vom 25.04.2012

55.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 16.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.422.500,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.390.800,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.363.600,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.278.700,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 98.500,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 609.000,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 969.600,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 540.200,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 510.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Grasleben, den 16.01.2012

Der Gemeindedirektor

gez. Bäsecke (L. S.)

(Bäsecke)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/008 erfüllt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.04.2012 bis 30.04.2012

und vom 02.05.2012 bis 07.05.2012

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 20.04.2012

gez. Nitsche

(Stellv. Gemeindedirektor)

ABI-Nr. 13 vom 25.04.2012

56.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 01.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.374.100 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.322.400 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.340.500 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.254.000 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 168.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 182.800 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 14.800 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 27.800 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Mariental, den 01.12.2011

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

gez. Bartsch

gez. Müller

(Bartsch)

(Müller)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Fiktion des § 176 Abs. 1 S. 2 und 6 NKomVG erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.04.2012 bis 27.04.2012

und vom 30.05.2012 bis 07.05.2012

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 19.04.2012

gez. Müller
Müller
(Gemeindedirektor)

ABI-Nr. 13 vom 25.04.2012

57.

Bekanntmachung der

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung hat in der Sitzung am 09.03.2010 die Änderung der Verbandssatzung vom 20.03.1996 beschlossen. Gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der z. Zt. geltenden Fassung wird die Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung wie folgt geändert:

Artikel I

§ 18 (Aufgaben des Vorstandes) der Satzung erhält folgende Fassung:

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Er beschließt insbesondere über:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- c) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- d) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- e) die Entscheidung über Verpflichtungen bis zu 30.000,- €.

§ 38 Ziffer 1. (Zustimmung zu Geschäften) der Satzung erhält folgende Fassung:

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über eine Summe in Höhe von 30.000,- € hinausgehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Der Verbandsvorsteher

Gez. Henning Schmidt-Schünemann

Vorstehende Änderung der Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung wurde vom Landkreis Helmstedt am 19.04.12 unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-16/2 genehmigt.

58.

Bekanntmachung der

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Wolsdorf vom 20.01.1994

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 12.04.2012 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 2 Satz 4 wird gestrichen.

§ 2

§ 3 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Nutzung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. für den größeren Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss	105,00 €
2. für den kleineren Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss	85,00 €
3. für beide Räume zusammen	165,00 €
4. für den Gemeinschaftsraum im Keller	30,00 €
5. für den Jugendraum im 1. Obergeschoss	30,00 €

Bei Rücktritt, den der Nutzer zu vertreten hat, ist eine Entschädigung von 50 v.H. der Gebühren nach Ziffer 1 – 5 zu entrichten. In den vorstehenden Gebühren ist die Küchenbenutzung inklusive des vorhandenen Inventars bereits enthalten.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann die Gebühren nach Ziffer 1 – 5 in begründeten Fällen ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 3

Die Änderung tritt am 01. 05.2012 in Kraft.

Wolsdorf, den 12.04.2012

gez. Siegmund

(L. S.)

Bürgermeisterin

gez. Klisch

Gemeindedirektor

59.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 22.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 340.500,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 465.200,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 301.100,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 409.400,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 4.400,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 4.400,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 14.300,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.400,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Querenhorst, den 22.12.2011

Der Gemeindedirektor

gez. Müller (L. S.)

(Müller)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 23.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 1016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.04.2012 bis 30.04.2012

und vom 02.05.2012 bis 07.05.2012

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 24.04.2012

gez. Müller
(Gemeindedirektor)

60.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in der Sitzung am 14.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2012** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	803.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	803.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	798.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	745.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	72.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	126.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **53.500 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt;

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 350 Euro.

Frellstedt, 14.12.2011

Der Bürgermeister

gez. D. Gottschalt (L. S.)

Gottschalt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2012** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 119 (4), § 120 (2), § 122 (2) und § 111 (3) NKomVG~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 23.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 (2) NKomVG vom 02.05.12 bis 04.05.12 und vom 07.05.12 bis 10.05.12 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Frellstedt, den 24.04.2012

Der Bürgermeister

gez. D. Gottschalt (L. S.)

Gottschalt

61.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in der Sitzung am 16. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	207.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	352.400 €
Saldo	(145.100 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	200 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	207.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	241.000 €
Saldo	(33.700 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	191.000 €
Saldo	(191.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	191.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.700 €
Saldo	(178.300 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 191.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Beierstedt, den 16. Januar 2012

Die Bürgermeisterin

gez. Stolte (L. S.)

(Stolte)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 119 Abs. 4~~, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/002 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

02.05.2012 bis 04.05.2012 und vom 07.05.2012 bis 10.05.2012

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 24.04.2012

(L. S.)

gez. Stolte

Bürgermeisterin

ABI-Nr. 13 vom 25.04.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00